

# Das Bundesteilhabegesetz

Ein Überblick für Angehörige und gesetzliche Betreuer  
von Menschen mit Behinderung

## Informationsveranstaltung

Mariaberg, 13.10.2018

Rechtsanwalt Dr. Peter Krause

I.

*Warum gibt es das  
„Bundesteilhabegesetz“  
- erst jetzt?*

**Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 2009 durch Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet,**

- alles ihr mögliche zu tun, damit behinderte Menschen in unserem Land ein weitgehend **normales Leben** führen können,
- dass Behinderung in unserer Gesellschaft als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlichen Zusammenlebens verstanden wird.

**Der Weg dorthin führt über:**

- **Verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
- **den Abbau von Barrieren, die Behinderungen erzeugen bzw. verstärken**

**Deshalb lautet der offizielle Titel:**

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen**

### Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

- Keine Sondergesetze mehr, die das Leben der Menschen mit Behinderung **abschließend** beschreiben und regulieren.
- Der Mensch mit Behinderung soll künftig an der Aushandlung dessen **aktiv teilnehmen**, was er zum Umgang mit seiner Behinderung benötigt.
- Bei den Unterstützungsleistungen soll künftig (in den Gesetzen) nicht mehr danach unterschieden werden, ob ein Mensch **innerhalb** oder **außerhalb** einer „Einrichtung“ lebt. Der Hilfebedarf soll im Vordergrund stehen.
- Menschen mit Behinderungen sollen (von den Gesetzen und den Verwaltungen) nicht mehr so behandelt werden, als ob sie eine „**Sonderwelt**“ bräuchten oder in einer solchen leben.
- Es soll künftig nicht mehr zwischen „stationärer“, „teilstationärer“ und „ambulanter“ Leistung unterschieden werden.

### Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

- Die heutige Eingliederungshilfe des SGB XII, die – zumindest bei den stationären Angeboten - bislang eine „Sonderwelt“ beschreibt, wird abgeschafft und ersetzt durch:

Einführung eines Pakets an  
**„Leistungen zur Teilhabe“**,

Eingliederungshilfe soll nicht mehr nur das soziale Auffangnetz für die „Ärmsten“ sein.

(Stärkere) Öffnung **sämtlicher** bestehender sozialer Sicherungssysteme und Leistungstöpfe – für Menschen mit Behinderung

(u.a. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit)

Menschen mit Behinderung sollen künftig **nicht mehr nur** Bezieher von **pauschalen** Eingliederungshilfe sein, mit denen sämtliche Bedarfe (insb. Wohnen, soziales Leben, Bildung und Beschäftigung) abgedeckt werden.

Menschen mit Behinderung sollen künftig sein dürfen:

- Mieter (wie Du und ich)
- Auszubildende und Beschäftigte
- Menschen, die ihr soziales Leben individuell mitgestalten
- Bezieher von Unterstützungs-Dienstleistungen

Dafür sollen sie – wie jeder andere auch – jeweils **einzel**n mit Anbietern Verträge schließen und für jeden Lebensbereich über den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden können.

### Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

Einführung eines zwingenden Verfahrens, in dem mit dem Betroffenen ein „Teilhabeplan“ erarbeitet und die benötigten „Leistungen zur Teilhabe“ und Zielsetzungen festgelegt werden.

Einführung und Förderung sog. „unabhängiger“ Teilhabeberatungsstellen

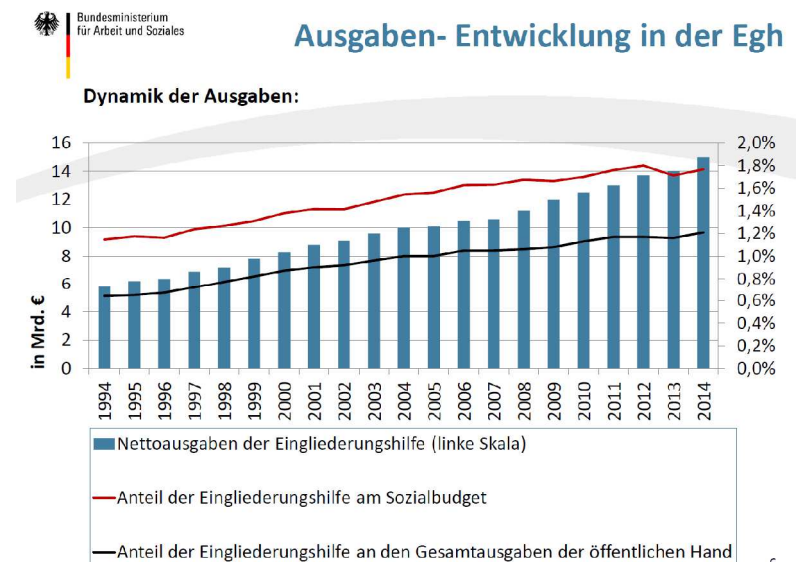
Verbesserung bei der Einkommensanrechnung und Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe.

Förderung von alternativen Beschäftigungs- und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Arbeit

### Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

Die politische und ökonomische Realität:

- Die Zahl der Leistungsberechtigten und die damit verbundenen Ausgaben für die Eingliederungshilfe im Bund haben alleine in den vergangenen vier Jahren um rd. 15 Prozent zugenommen.
- Die Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe haben sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als verdoppelt.





### Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

- Künftig
  - ist die **Eingliederungshilfe** im Bereich des bisherigen stationären Wohnens **nicht mehr** zuständig für die Finanzierung der
    - Wohnkosten
    - Wohnnebenkosten
    - Kosten für den Lebensunterhalt.
- Im Sinne der Gleichbehandlung und Gleichstellung mit „Jedermann“ hat sich auch der (finanziell bedürftige) Mensch mit Behinderung künftig an die **Sozialhilfe** zu wenden und dort die notwendigen Leistungen zu beantragen.

## II.

*Was verbessert sich durch das BTHG für den Einzelnen in finanzieller Hinsicht?*

## Erhöhung der Vermögensfreibeträge

bei Beziehern von  
Eingliederungshilfeleistungen:

Seit 01.07.2017: 25.000 Euro

Ab 01.01.2020:

- 50.000 Euro
- Vollständige Freistellung des Partnervermögens

bei Beziehern von Leistungen der  
Hilfe zur Pflege:

Ab 01.01.2020:

- 25.000 Euro
- sofern dieser Betrag überwiegend durch Einkommen erworben worden ist

bei Beziehern von Sozialhilfe  
(Grundsicherung/HzL):

Seit 01.07.2017: 5.000 Euro (statt  
bisher 2.600 Euro)

Merke:

Ab 01.01.2020 muss ein etwaiger  
Eigenbeitrag direkt an den Leistungs-  
erbringer entrichtet werden.

## Verbesserung bei der Einkommensanrechnung

Seit 01.01.2017 bis 31.12.2019:

Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag von 40 % des Arbeitseinkommens abzusetzen, maximal 265,85 Euro.

(Die Regelung findet aber keine Anwendung auf Personen, die in stationären Einrichtungen leben)

Seit 01.01.2017: Geringere Anrechnung von **Werkstattentgelt** auf Leistungen der Grundsicherung bzw. HzL

Vom Werkstattentgelt werden 51,13 € (= Achtel der Regelbedarfsstufe 1 für 2017) zuzüglich 50 % (statt bisher 25 %) des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abgesetzt.

### III.

*Wie werden künftig die Bedarfe des Betroffenen und seine von ihm benötigten Leistungen der Eingliederungshilfe festgestellt?*

# 1. Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes

Bei jedem Antragsteller soll der für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe künftig ...

Ab 01.01.2018

- die Bedarfe **individuell** ermitteln (sog. Personenzentrierung)
- die Bedarfsermittlung mit einem Instrument durchführen, das den international geltenden Standards entspricht,

- zusammen mit allen anderen, für Leistungen in Frage kommenden Reha-Trägern einen Gesamt-Teilhabeplan (ein Antrag für alle genügt) erstellen,

- unter unmittelbarer Beteiligung des Betroffenen

Ab 01.01.2020

und dann daraus

die notwendigen „**Leistungen zur Teilhabe**“ für den Betroffenen feststellen.

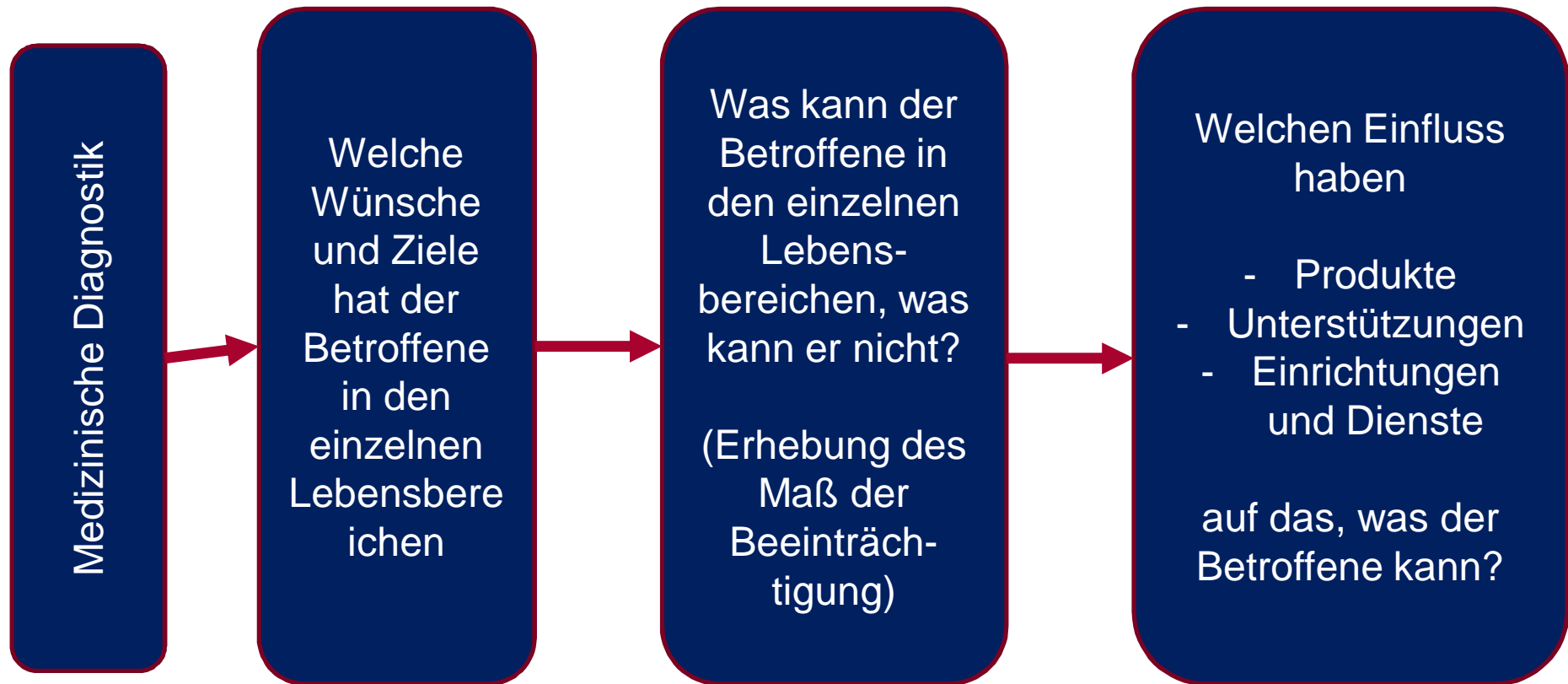
## 2. Welche Bedarfe spielen künftig eine Rolle?

- Nach dem BTHG liegen für die **Eingliederungshilfe relevante Bedarfe** (= **Teilhabebeeinträchtigungen**) nur vor, wenn personelle oder technische Unterstützung in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

- Dort, wo Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessenen Leistungen bewilligt werden.

### 3. Abfrageverlauf („Dialog“) bei der Bedarfsermittlung





## 4. Welche Arten von Leistungen zur Teilhabe gibt es künftig?

- Das Fachleistungssystem des BTHG kennt nur einen in sich abgeschlossenen Leistungskatalog, der **nicht mehr nach den Wohnformen** unterscheidet und umfasst:
  - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
  - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
  - Leistungen zur sozialen Teilhabe  
(beachte: nicht mehr Leistungen zur Wohnraumfinanzierung)
  
- Zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe zählen künftig u.a.:
  - **Assistenzleistungen**
  - Heilpädagogische Leistungen
  - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
  - Leistungen zur Förderung der Verständigung
  - Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel

### Zielsetzung der Leistungen für Assistenz

Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages  
einschließlich der Tagesstrukturierung

(„Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann“; vgl. Begr. zum BTHG)

Die Assistenz umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen  
Erledigungen des Alltags

- Haushaltsführung,
- Gestaltung sozialer Beziehungen,
- persönliche Lebensplanung,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen.

## 5. Vorbereitung des Termins zur Bedarfsermittlung

### Bereiten Sie den von der Behörde anzubietenden Termin gut vor!

- Kontaktaufnahme mit der bisherigen Einrichtung / Dienst
- Sprechen Sie die Situation zu allen neun Lebensbereichen mit den Fachleuten durch!
- Lassen Sie sich die in dem Verfahren verwendeten Stufen der Abfragen erklären!
- Überlegen Sie in Ruhe, wie Sie selbst antworten würden? Auch Ihre Sichtweise ist gefragt! Machen Sie sich am besten Notizen!
- Welche Ziele erscheinen erreichbar?

## 5. Vorbereitung des Termins zur Bedarfsermittlung

---

- Informieren Sie sich, welche Assistenzleistungen oder sonstige Unterstützungen die Fachleute für die Erreichung der Ziele erforderlich halten?
- Überlegen Sie zusammen mit den Fachleuten - damit dies später auch in das Verfahren eingebracht werden kann -,
  - welche der vorzuschlagenden Leistungen in den einzelnen Lebensbereichen unbedingt als Einzelleistung und nicht als Gruppenleistung erbracht werden soll,
  - welche anzusprechenden Ziele mit dem Erreichen von Selbständigkeit verargumentiert werden können!

## 5. Vorbereitung des Termins zur Bedarfsermittlung

---

- Überlegen Sie zusammen mit den Einrichtungsfachleuten auch,
  - welche Assistenzleistungen und in welchem Umfang als notwendig angesehen werden, damit der Betroffene die Chance erhält, angemessen mit seinen Barmitteln umzugehen
  - welche pflegerischen Bedarfe der Betroffene hat und über welchen Weg diese künftig an besten abgedeckt werden können
- Mit der Einrichtung klären, welche Kosten dem Bewohner künftig für den täglichen Lebensunterhalt berechnet werden (Bescheinigung einfordern!)

## 5. Vorbereitung des Termins zur Bedarfsermittlung

---

- Soweit Ihnen möglich: Sprechen Sie mit dem Betroffenen und bereiten Sie ihn auf die Gesprächssituation mit vor!
- Ansonsten: Bitten Sie die Bezugsbetreuer darum, mit dem Betroffenen immer wieder über die Wünsche in einzelnen Lebensbereichen zu sprechen; ebenso darüber, was er nicht wünscht und dies zu dokumentieren!
- Mit dem Betroffenen sollte – soweit möglich - unbedingt darüber gesprochen:
  - Möchtest Du dort, wo jetzt wohnst und arbeitest und mit denen Du dies zusammen machst, gerne bleiben?
  - Könntest Du Dir vorstellen, woanders zu wohnen oder zu arbeiten?

## 6. Während des Termins zur Bedarfsermittlung

---

- Bringen Sie bei jedem Abschnitt, der besprochen wird, Ihre Sichtweise mit ein!
- Lassen Sie es sich – wenn Sie ein Thema nicht verstehen – so lange erklären, bis Sie es verstehen! Genau das will das Gesetz!
- Lassen Sie sich am Ende des Gesprächs sämtliche vereinbarten Teilhabeziele nochmal vorlesen!

## 7. Was steht alles im Gesamtplan?

- Die **Feststellungen über**
  - Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
  - die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten
- Etwaige Ergebnisse aus einer Plankonferenz
- Die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- Die notwendige Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- Die dem Betroffenen verbleibenden Barmittel (bisheriges „Taschengeld“)
- Die mit dem Betroffenen vereinbarten **Teilhabeziele**
- Die Maßstäbe und Kriterien für eine spätere **Wirkungskontrolle** einschließlich des Überprüfungszeitpunkts



## 8. Wer ist in das Teilhabeplanverfahren einzubeziehen?

- Leistungsberechtigte
- Sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten
- Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe
- Andere Reha-Träger
- Jobcenter
- Behandelnder Arzt bzw. Landesarzt
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der EGH informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen“.*

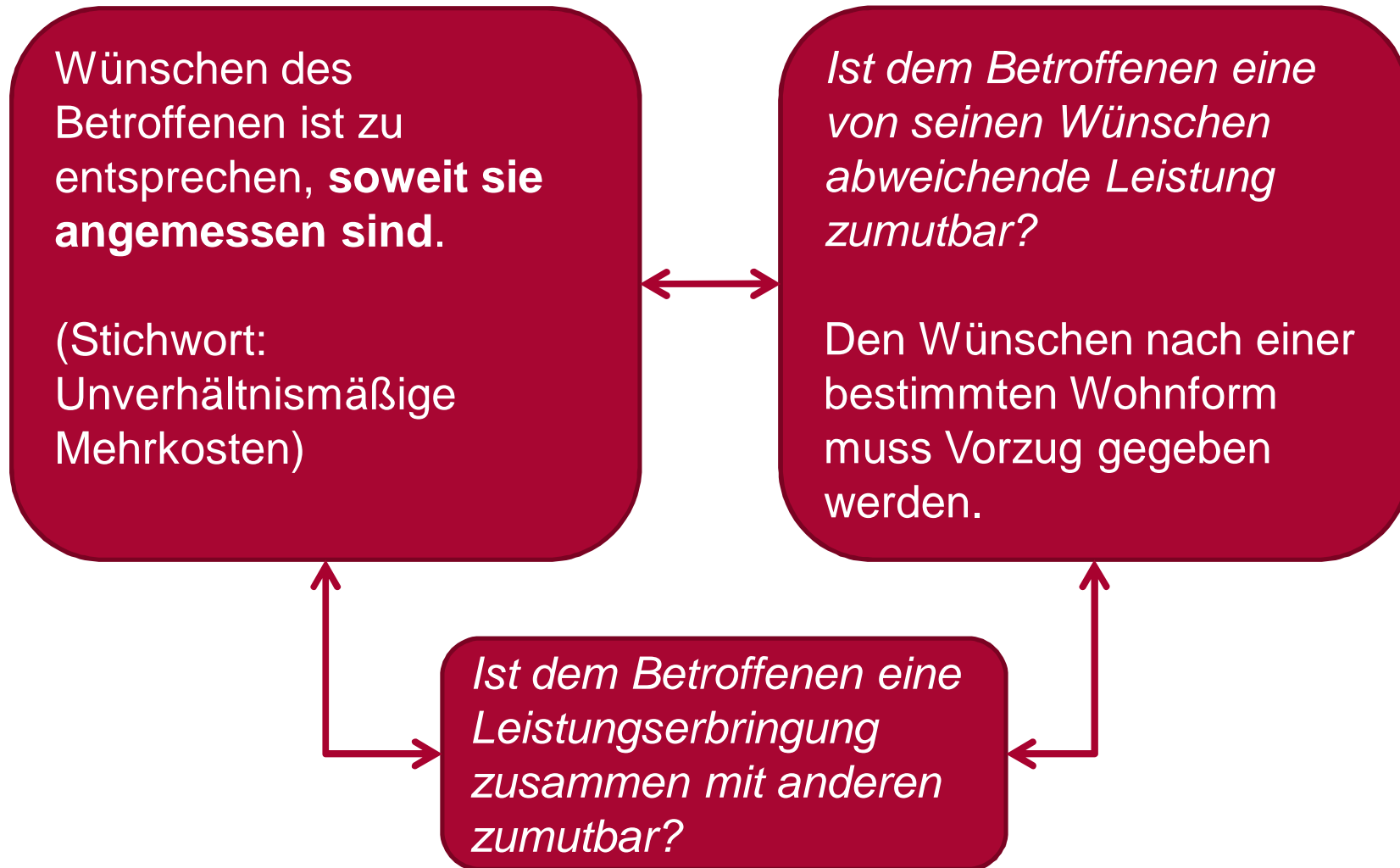
## 9. Nach dem Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

- Sobald Ihnen der erstellte Gesamtplan – und damit verbunden – der Leistungsbescheid vorliegt:
  - Prüfen Sie, ob sich die Behörde mit sämtlichen von Ihrem bzw. für Ihren Betroffenen geäußerten Wünschen auseinander gesetzt hat!
  - Besprechen Sie, ob mit Ihren Ansprechpartnern in den Einrichtungen und Diensten zeitnah, ob die im Gesamtplan festgelegten Leistungen und Umfänge geeignet sind, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
  - Prüfen, ob die künftig Ihrem Betroffenen zur Verfügung stehenden Barmittel richtig festgelegt sind.
- **Ansonsten: Vorsorglich binnen vier Wochen ab Eingang Widerspruch einlegen!**

## 9. Nach dem Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

- Der Gesamtplan ist für jeden späteren Leistungserbringer bindend!
- Die Inhalte des Plans werden ab 01.01.2020 zum Inhalt des jeweiligen Wohn- und **Betreuungsvertrag!**
- Lassen Sie sich von der Einrichtung / Dienst erklären, wie sie
  - den Plan im konkreten Alltag umsetzen will
  - die im Plan vorgesehenen Einzelleistungen, die nicht zusammen in der Gruppe erbracht werden dürfen, wie und an welcher Stelle erbringen will.
- Verständigen Sie sich, wie die Einzelleistungen am besten erbracht werden können!
- Fordern Sie – wenn es Zweifel an der Umsetzung gibt – die Dokumentation ein! Das dürfen Sie!

Oder: Was ist im BTHG vom Wunsch- und Wahlrecht übrig geblieben?



## IV.

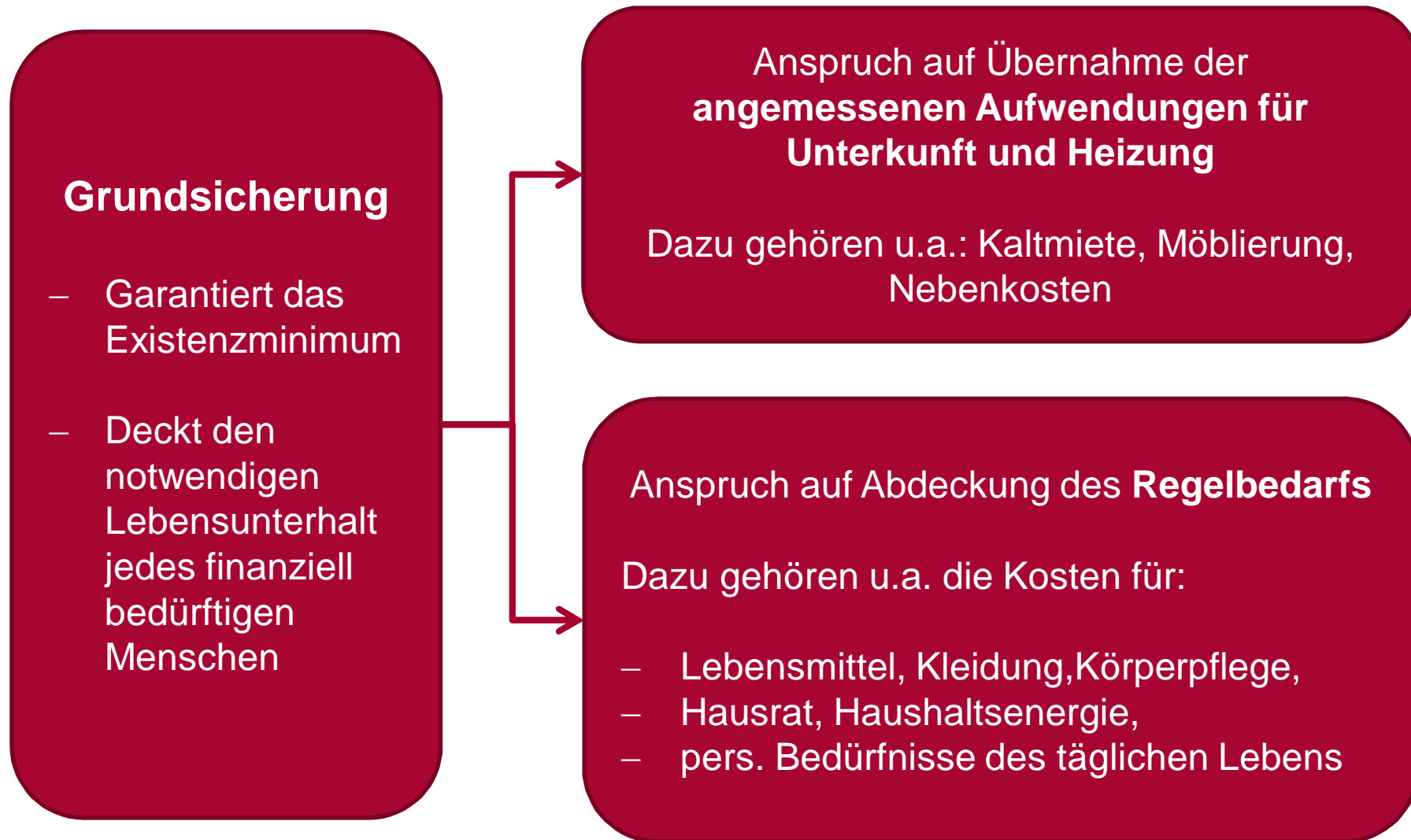
*Was verändert sich für die Menschen mit  
Behinderung im Bereich „stationäres“  
Wohnen?*

- Zur **Finanzierung**
  - der künftigen Warmmiete
  - der weiteren Kosten für Service und Dienstleistungen
  - muss **jeder !!** Betroffene, egal wo er bisher wohnt und lebt, rechtzeitig vor dem Stichtag 01.01.2020 **beim zuständigen Sozialamt**

**„Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“  
bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**

**beantragen!**

Die Leistungen der Grundsicherung (...) werden rückwirkend auf den Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn innerhalb dieses Monats die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung vorliegen.



## Die Finanzierung des täglichen Lebensunterhalt

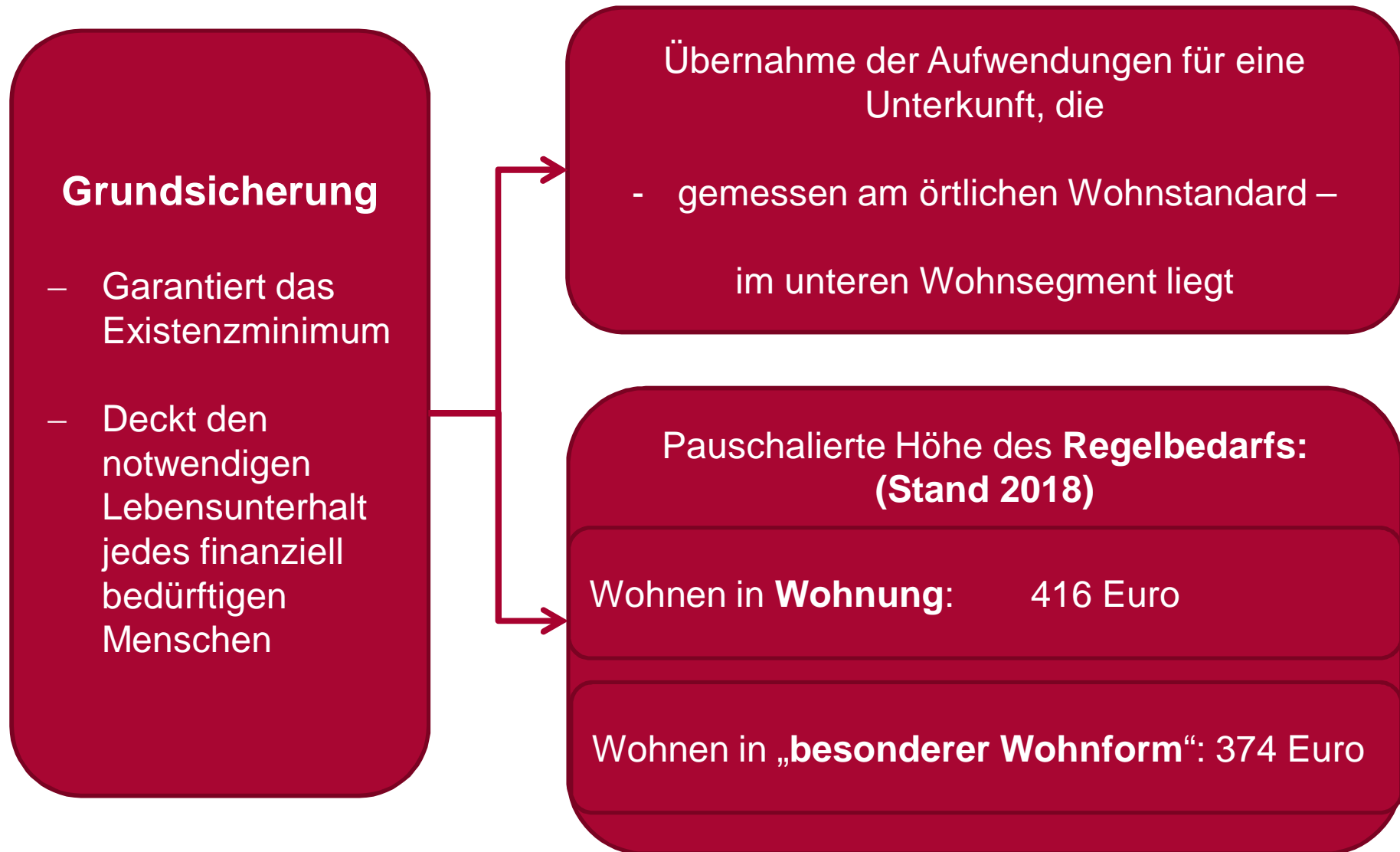
Wichtig: Auch die Bewohner bisher „stationärer“ Einrichtungen erhalten einen monatlichen Regelsatz und müssen aus diesem Regelsatz die von der Einrichtung berechneten Kosten in den genannten Bereichen daraus bezahlen!

Gütergruppen	Regelbedarfs- stufe 2 / 2017
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	128,18 €
Bekleidung und Schuhe	32,22 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	32,60 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	22,66 €
Gesundheitspflege	13,97 €
Verkehr	30,63 €
Nachrichtenübermittlung	32,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	35,27 €
Bildungswesen	0,94 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,14 €
Andere Waren und Dienstleistungen	29,15 €

368 €



### 3. Umfang der Grundsicherung



Wenn sich das Sozialamt bei Ihnen im ersten Halbjahr 2019 noch nicht von selbst gemeldet hat ...

- Zusammenstellen der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise für den Betroffenen
- Von der Wohneinrichtung bzw. dem Vermieter besorgen:

**(1) Sog. Mietbescheinigung**, die ausweist:

- **Kaltmiete** für das Bewohnerzimmer und die Mitnutzung von etwaigen Gemeinschaftsflächen
- **Unterschiedliche Nebenkosten** (Möblierungszuschlag, Betriebskosten etc.)

- Im Falle einer Wohneinrichtung:
  - (2) **Bescheinigung** über die ab 01.01.2020 anfallenden Kosten für den täglichen Lebensunterhalt
- Überlegen und prüfen, welche
  - **sog. Mehrbedarfe** man beim Sozialamt geltend machen muss
  - da bestimmte Bedarfe für den Lebensunterhalt durch den Regelsatz nicht finanziert sind.

- Mit der Einrichtung/Wohnanbieter klären, ob
  - er die von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Miete direkt vom Amt bezahlt haben will bzw. direkt auf ein bestimmtes Konto bezahlt haben will (- dann ist dies bei der Behörde von Ihnen zu beantragen -)

oder

- die Miete über das persönliche Konto des Betroffenen bzw. des rechtlich zuständigen Betreuers abgewickelt werden soll. In diesem Fall klären, welches Konto dem Sozialamt gemeldet werden kann.
- Klären, auf welches Konto das Sozialamt den Regelsatz und ggfls. auch die Mehrbedarfsleistungen zahlen soll und wie dann der Zahlungsverkehr mit der Einrichtung abgewickelt wird.

- Mit der Einrichtung/Wohnanbieter klären, wer künftig die aus dem Regelsatz verbleibenden Barmittel verwaltet.

*Hiermit stelle ich als gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter / Vertreter für  
Mustermann, Axel, derzeit wohnhaft (.....)*

***Antrag auf Gewährung von Grundsicherung nach dem SGB XII mit  
Wirkung ab dem 01.01.2020.***

*Die letzte mit bekannte Aktennummer der bisher zuständigen  
Eingliederungshilfebehörde lautet: (.....). Axel Mustermann  
hat bis zuletzt ambulante/stationäre Hilfen über die [Einrichtung/Dienst]  
bezogen.*

*[Vertretungsnachweis beifügen]*

## V.

*Was will das BTHG den Betroffenen im  
Bereich Arbeit ermöglichen?*

# 1. Öffnung des Beschäftigungsmarktes

- Ab 01.01.2018 dürfen nicht nur Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ erbringen, sondern auch sog. „**andere Leistungsanbieter**“.
- Um Anreize am Markt zu setzen,
  - sind die „anderen Leistungsanbieter“ von den von den WfbM einzuhaltenden Standards weitgehend befreit.
  - dürfen diese ihr Angebot auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder im reinen Arbeitsbereich oder auf Teile solcher Leistungen beschränken.
  - sind diese **nicht verpflichtet**, Menschen mit Behinderungen aufzunehmen (ergo: sie dürfen „Bestenauslese“ betreiben).



## 2. Stärkung des Arbeitsplatz-Wahlrechts

---

**Ab 01.01.2018** darf ein Mensch mit Behinderung wählen, ob die Leistungen im Berufsbildungs- und/oder Arbeitsbereich

- von einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern

**oder**

- von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern

erbracht werden.

### 3. Anreize für den ersten Arbeitsmarkt

- Menschen mit Behinderung,
  - die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben und
  - denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer üblichen Entlohnung angeboten wird,

erhalten mit Abschluss des Arbeitsvertrages (und bei Bedarf auch auf Dauer) als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **ein Budget für Arbeit**.

- Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich
  - der Leistungsminderung des Beschäftigten und
  - der Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes.

## VOELKER & Partner mbB

### Standort Reutlingen

Am Echazufer 24  
Dominohaus  
D - 72764 Reutlingen  
Telefon: 07121 9202-0

### Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26  
Gerberareal  
D – 70178 Stuttgart  
Telefon: 0711 70125-31

**[p.krause@voelker-gruppe.com](mailto:p.krause@voelker-gruppe.com)**

**Internet: [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)**